

## WICHTIGE HINWEISE und INFORMATIONEN für unsere Helfer

1. Die Datenschutzbestimmungen muss der Helfer unterschreiben und einhalten
2. Grundsätzlich helfen wir ehrenamtlich und unentgeltlich.
3. Sollte der Helfer mit einem Hilfeempfänger eine geschäftsmäßige Vereinbarung treffen und regelmäßig Leistungen gegen Entgelt durchführen, handelt er nicht mehr im Auftrag der Nachbarschaftshilfe, sondern privat!
4. Für reine Fahrdienste dürfen vom Fahrer freiwillige Zuwendungen (Unkostenbeteiligung für Treibstoff u.s.w.) nur bis zu 0,25 Euro pro gefahrenem Kilometer angenommen werden, nicht mehr.
5. Bei anderen Diensten sollen Geschenke vom Hilfeempfänger an den Nachbarschaftshelfer den Wert von 5 Euro nicht überschreiten.
6. Es besteht jedoch immer die Möglichkeit, eine Spende bei der Gemeinde Eisenberg sachgebunden für die Nachbarschaftshilfe abzugeben; dort kann auch eine Spendenquittung ausgestellt werden.
7. Eine Vermittlung von Diensten erfolgt ausschließlich über die Koordinatoren der Nachbarschaftshilfe, welche über das Telefon **(0151/67 33 74 78)** erreichbar sind.
8. Sollten Probleme mit einem Hilfesuchenden entstehen, kontaktieren Sie bitte unsere Koordinatorinnen **(0151/67 33 74 78)**
9. Für alle Helfer besteht folgender Versicherungsschutz:
  - Unfallversicherungsschutz über den Gemeindeunfallversicherungsverband während der ehrenamtlichen Tätigkeit.

- Haftpflichtversicherungsschutz über die kommunale Haftpflichtversicherung. Die Versicherung greift **nicht** bei vorsätzlichem Handeln des Helfers oder wenn der Geschädigte den Schaden selbst ohne Zutun des Helfers verursacht hat.

10. Dienstreisefahrzeugversicherung:

Ist der Helfer im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit dem eigenen Auto im Einsatz, ist das Auto über eine Dienstreisefahrzeugversicherung versichert. Dies bedeutet, dass bei Schäden am Auto, für deren Eintritt der Fahrer nicht verantwortlich ist, ein Versicherungsschutz besteht. Beispiel: Das Auto wird angefahren und ein Schädiger ist nicht zu ermitteln. Die Dienstreiseversicherung begleicht den Schaden.

11. Aus rechtlichen Gründen darf Ihr PKW nicht mehr als neun Sitzplätze aufweisen. Maßgebend bei der Berechnung ist die Zulassungsbescheinigung I und II (ehemals Fahrzeugschein) und nicht die tatsächliche Anzahl an Sitzen.

12. Für ehrenamtliche Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug ist eine Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihren PKW (auf privater Basis) erforderlich bzw. muss vorhanden sein.

Nehmen Sie bitte Kontakt zu Ihrem Kfz-Versicherer auf und klären Sie ab, ob der Einsatz Ihres privaten Kfz bei ehrenamtlichen Fahrten für die Gemeinde bei der Versicherung abgedeckt ist und ob dieser Dienst wegen der Erfüllung eines weichen Tarifmerkmals zu einer (geringfügigen) Erhöhung des Versicherungsbeitrages führt oder nicht.

**Fragen an die Versicherung:**

- Ist der ehrenamtliche Einsatz des privaten Kfz in einer kommunalen Nachbarschaftshilfe durch die privat abgeschlossene Kfz-Haftpflicht und Vollkaskoversicherung abgedeckt?
- Unterliegt diese ehrenamtliche Betätigung einem weichen Tarifmerkmal und führt dies ggf. zu einer Beitragserhöhung?

Mit den oben genannten Regelungen erkläre ich mich einverstanden.

---

Ort/Datum

---

Ehrenamtlicher Fahrer